

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 4. Januar 1926.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

1. Bürgermeister Karl Mayer.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| <u>Loibl</u> | <u>Döllgast</u> |
| <u>Hoffmann unabh.</u> | <u>Lautenschlager</u> |
| <u>Wink</u> | <u>Metzger unabh.</u> |
| <u>Keip</u> | <u>Nehr</u> |
| <u>Dr. J. J. J.</u> | <u>Burghart</u> |
| <u>Forster</u> | <u>Kees</u> |
| <u>Wünsch</u> | <u>Sittl</u> |
| <u>Bunk</u> | <u>Rathgeber</u> |
| <u>Helmair unabh.</u> | <u>Rachmeyer</u> |

3. Bürgermeisteradjutant Lattner

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	5		Vergütungssatz vom 30. 11. 1925
2	5		Gefäßverordnung des Stadtrats Neuburg a. D.
3	20		Nachtrag des Kreisgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 und des Kreisjugendwohlfahrtsgesetzes vom 20. 7. 1925.
4	200		Lehrplanausschnitt des Ministerialbeschlusses vom 1. 10. 1925 über die Lehrpläne der Schulen in Neuburg a. D.

Abschrift.

S a t z u n g

für

das Stadtjugendamt Neuburg a. Donau.

Gemäß §§ 8 und 9 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und Art. 3 des bayerischen Jugendamtsgesetzes vom 20. Juli 1925 beschließt der Stadtrat Neuburg a. D. in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche 19 Mitglieder ordnungsmässig geladen und von denen ¹⁶ erschienen waren, für das Stadtjugendamt Neuburg a/D folgende

S a t z u n g :

§ 1.

Das Stadtjugendamt Neuburg a. D. hat für den Bereich der Stadt Neuburg a. D. die ihm nach dem Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt, dem bayerischen Jugendamtsgesetz und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften obliegenden oder von ihm ordnungsgemäss freiwillig übernommenen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen.

§ 2.

I. Das Jugendamt besteht aus

- a) dem rechtsk. Bürgermeister oder dem von diesem bestimmten Stellvertreter als Leiter,
- b) ¹⁴ ~~10~~ weiteren Mitgliedern.

II. Dem Jugendamte gehören ausser dem Leiter an

1. der Bezirksarzt,
2. ein Vormundschaftsrichter oder Jugendrichter,
3. der Bezirksschulrat,
4. ein katholischer Geistlicher,
5. ein Geistlicher der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche r.d.Rh.

III. ⁹ ~~5~~ Mitglieder werden vom Stadtrate berufen. Hiervon werden ² ~~2~~ Mitglieder nach Vorschlägen der im Bezirke des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung berufen. Unter den Mitgliedern nach Abs. III

soll eine Frau sein. Für jedes dieser Mitglieder wird ein Stellvertreter berufen. - Die Berufung erfolgt für die Dauer der ordentlichen Wahlzeit des Stadtrates. Nach Beendigung der Wahlzeit versehen die ausscheidenden Mitglieder ihr Amt fort, bis die neu berufenen in ihr Amt eingewiesen sind.

§ 3.

Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendamt an 2 Fürsorgerinnen.

§ 4.

Das Jugendamt tritt nach Bedarf, ~~mindestens einmal im Jahre~~ zusammen. Auf Antrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder muss es einberufen werden. Die Sitzungen des Jugendamts sind nicht öffentlich; die Mitglieder sind vom Leiter unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter. Das Jugendamt ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5.

I. Die Mitglieder des Jugendamts versehen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Bei Dienstleistungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten sie Entschädigungen für Reisekosten und notwendigen Mehraufwand. Die Entschädigungssätze bestimmt der Stadtrat.

II. Mitglieder, die Angestellte oder Lohnarbeiter sind, erhalten Ersatz für entgangenen Verdienst. Das Nähere bestimmt der Stadtrat.

§ 6.

Der Leiter bereitet die Verhandlungen des Jugendamts vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte und wird in dringlichen Fällen auch zu selbständiger Entscheidung in Angelegenheiten ermächtigt, die satzungsgemäß dem Jugendamt oder einem Ausschusse vorbehalten sind; er hat in diesem

Falle die Beschlußfassung des Jugendamts oder des Ausschusses nachträglich herbeizuführen.

§ 7.

I. Dem Jugendamt obliegt:

1. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Erfüllung der dem Jugendamte zukommenden Aufgaben,
2. die Stellungnahme zum Haushalte,
3. die grundsätzliche Beschlußfassung über Verwendung der für das Jugendamt verfügbaren Haushaltsmittel,
4. Regelungen nach § 16 Abs. III V.V.,
5. die Entscheidung über alle Fragen grundsätzlicher Art.

II. Das Jugendamt kann die Behandlung weiterer Gegenstände an sich ziehen.

§ 8.

Das Jugendamt überträgt nach Bedarf die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften Beamten und Angestellten der Stadt, einzelnen seiner Mitglieder sowie Ausschüssen, ferner freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen.

§ 9.

Der Leiter kann auch in den seiner Geschäftsführung überlassenen Angelegenheiten die Entscheidung des Jugendamts herbeiführen. Das gleiche gilt für die Ausschüsse.

§ 10.

Das Jugendamt erläßt die erforderlichen Dienstanweisungen.

Neuburg a.D., den 4. Januar 1926.

No 1.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Das Sitzungsprotokoll vom 10. 11. 1925 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Genehmigung.

I. Öffentliche Sitzung

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung für die Kreisgenossenschaft Neuburg a. T. wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben und ist einstimmig vollinhaltlich genehmigt worden.

Nach Abstimmung der einstimmigen Bestimmungen des Art. 1 und 2 d. G. sind die jetzt vorliegenden Vorschläge vom 12. 11. 1925 welche der Bezirks-Neuburg a. T. in seiner heutigen Sitzung, zu der persönlich 19 Mitglieder ordnungsgemäß erschienen sind von denen 10 erschienen waren, mit allen Stimmen folgenden

Schlüsse:

1. Für den Bezirk der Kreis-Neuburg a. T. wird gemäß Art. 1 Abs. 1 d. G. ein Kreisgenossenschaftsrat bestellt.
2. Die Geschäftsleitung des Kreisgenossenschaftsrates wird bei und vertritt den Kreisgenossenschaftsrat für die Kreisgenossenschaft übertragen.
3. Der Entwurf für die Sitzung des Kreisgenossenschaftsrates Neuburg a. T. wird genehmigt.

Der Kreisgenossenschaftsrat des Kreises Neuburg a. T. hat mitgeteilt, daß ihm die vorgeschriebene Aufsicht des Kreisgenossenschaftsrates am 5. Oktober 1925 mangels genügender Mittel nicht möglich ist. Mit allen gegen 1 Stimme wird beschlossen in Höhe

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
5	2074			Prüfung für den naturwissenschaftlichen Unterricht an der Lehrerbildungsschule
6	2078			Geßel des Turnvereins zum Abschluß der Turnhalle
4	21			Entwurf der Spezialunterrichtlichen Funktionen der Lehrkräfte von Aufsichtsratsmitgliedern

Referent	Beschluß	Gegenstand
	<p>wissenschaftlicher Rat zu prüfen, auf dem Gebiet der Naturwissenschaften die oben beschriebenen der Schule vorübergehend mit der Leitung der Lehrkräfte zu prüfen.</p> <p>Die Prüfung am 1. Januar 1927 muß jedoch der Schule vorübergehend bei der Leitung der Lehrkräfte freigestellt sein.</p>	
	<p>Das im Rahmen der Lehrerbildungsschule dieser Unterrichtsstunden werden mit dem Rat der Schule mit Beginn der Schuljahre 1925/26 einbezogen und der Schule wie von der Schulbehörde für den Unterrichtsstunden nämlich 2,40 h für die Schulstunden und 96 h für die Schulstunden mit dem Rat der Schule freigestellt.</p>	
	<p>Der Turnverein Ludwigsf. wird mit dem Geßel vom 10. 12. 1925 einverstanden sein. Der Geßel der Turnvereine an die Schulen der Lehrerbildungsschule der Turnvereine an den Mitteln für die Zeit von ungefähr 5-74 h in der wissenschaftlichen Rat überlassen.</p> <p>Mit Rücksicht auf die Entscheidung der Schulbehörde vom 4. 1. 1926, wenn die Schulbehörde in der Naturwissenschaften bis 7 Uhr abends geübt zu sein sollen, ist die Entscheidung der Turnvereine über diesen Zeitpunkt zunächst nicht möglich.</p> <p>Für die Oberstunden ist über die Turnvereine an diesem Tage dem Rat und dem Rat der Schule freigestellt.</p>	
	<p>Der Entwurf der Spezialunterrichtlichen Funktionen, nämlich die Aufgaben von Aufsichtsratsmitgliedern und Kommissionen vor dem Rat der Schule in der Sache zur Prüfung zu bringen, wird in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
10	2063			Abteilung eines hies. Grundstücks
11	2075			Werkzeuglinien Neuburg a. F. - Pottmer - Kemertschafen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			<p>Anglegenheit, die für ein unbekannt. Familienmitglied von größter Wichtigkeit ist, und Sorge zu fassen.</p> <p>Der Vorsitzende instruierte die Mitgliedsmitglieder des Referendats, sind bereit ebenfalls die Notwendigkeit der Befreiung eines Grundstückes.</p> <p>Nach längerer Debatte wurde mit allen gegen 3 Stimmen beschlossen, für den genannten Grundstück den Bescheid vom 19. 10. 1875 zu erlassen, einen Betrag von 500 Rbl. für irgend welche Verbindlichkeit einzustellen.</p> <p>Ergiebige Befreiung für den Rest des Grundstücks entsprechend der Bestimmung des Bescheides vorzunehmen.</p>	
			<p>Die Beschlüsse des Ausschusses vom 12. September 1875 Nr. 1461 betr. Forderungsbefreiung eines hiesigen Grundstückes wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben.</p> <p>Auf Antrag des Herrn Stadtrats Dees beschloß der Rat einstimmig, zur Befreiung eines Grundstückes zu dem Grundstück des Landwirths Georg Carl Hofbauer Nr. 2139 der Bürgergemeinde Neuburg die hiesige unentgeltliche Maß von dem hiesigen Grundstück Nr. 2135a der Bürgergemeinde Neuburg a. F. zum Betrag von 5 Rbl. zur Ergänzung an die Gemeindegemeinschaft - Grundstück II. zurückzugeben.</p> <p>Die Beschlüsse wegen auch der Stadtrat aber viel Beschlüsse sind natürlich Beschlüsse fassen. Die hiesigen, unentgeltlichen Kosten für die Grundstück zu tragen.</p> <p>Für Befreiung und Stellung von Beschlüssen aller Art wird der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ermächtigt.</p>	
			<p>Die Beschlüsse der Bürgergemeinde Neuburg vom 12. September 1875 Nr. 1461 a / P II 1. betr. Grundstück Neuburg a. F. - Kemertschafen sind Neuburg a. F.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
12	18			Pächter Antonia, Gutsbesitzer im Marktfeld der Gemeinde Neuburg 1924/25
13	1			Verkaufsgewinnsteuern

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			<u>II. geheime Sitzung</u>	
			<p>Dem Gesuch der Kaufmannswitwen Frau Antonia Pächter Leber im Marktfeld bezw. Rückvergütung der Miete mit der Grund- und Grundsteuer für 1924/25 kann eine Folge nicht gegeben werden. Dagegen wird die Miete für 1925/26 bei nicht weiterem Grund geändert.</p> <p>Dem Gesuch der Witwe Singer im Anschluß einer Miete mit der Marktgasse kann nicht stattgegeben werden. Dagegen wird beim Einkommen die Gewerbesteuer einer Kaufmanns-Gewerbesteuer von monatlich 20 Mk. mit Einkommensmitteln befreit werden.</p>	
			 Stadtrat Neuburg a. D. Mayer Lauerer	